

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

vertreten durch den Landrat

- im folgenden „Kreis“ genannt –

und dem

Wahnbachtalsperrenverband

Siegelsknippen

53721 Siegburg

vertreten durch den Geschäftsführer

- im folgenden „WTV“ genannt –

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Wahnbachtalsperrenverband wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV.NRW 2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis führt bereits seit dem 01.02.2018 im Auftrag und im Namen des WTV die Bearbeitung der eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten des WTV (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung durch.

Der Einsatz eines neuen Beihilfeabrechnungsverfahrens, die damit verbundenen veränderten Verfahrensabläufe sowie eine insgesamt erforderliche Umstellung der Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung der

Fallkostenpauschale (Abrechnung auf Basis der Vollkosten) macht den Abschluss dieser neuen Vereinbarung erforderlich.

Die Bearbeitung der von den Bediensteten des WTV eingehenden Beihilfeanträge erfolgt durch den Kreis ab dem 01.01.2022 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

- (2) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des WTV als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2

Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis führt die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen des WTV nach der Beihilfenverordnung des Landes NRW (BVO) durch. Der Kreis stellt hierfür das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die für die Bediensteten des WTV anzulegenden Beihilfevorgänge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung des § 84 Landesbeamtenengesetz NRW sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet/löscht der Kreis die nicht mehr benötigten analogen/digitalen Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung durch den Kreis schließt die nachstehend aufgeführten Leistungen (keine abschließende Auflistung) mit ein:
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm
 - Prüfung der Beihilfeanträge auf Vollständigkeit der Angaben sowie auf Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen
 - Prüfung der Beihilfefähigkeit von Behandlungen, Arzneimitteln, Heilmitteln oder Hilfsmitteln nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Festsetzung der Beihilfen einschließlich Bescheiderstellung
 - Schriftverkehr mit den Beihilfeberechtigten (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen, Unfallberichte, Bescheinigungen) und den Gesundheitsämtern
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und stationären Aufenthalten

- Persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten an den festgelegten Sprechzeiten der Beihilfestelle (zurzeit dienstags und donnerstags)
- Bescheinigungen über Beihilfeansprüche
- Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege
- Einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen
- Durchführung von Zweitprüfungen in besonderen Fällen
- Unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden
- Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt dem WTV selbst)
- Erstellung von Rundschreiben und anderen Hinweisen der Beihilfestelle

§ 3

Leistungen des WTV

- (1) Der WTV informiert die in § 1 Abs. 1 genannten Personen über die Weiterführung der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis, die Ansprechpartner, die Sprechzeiten der Beihilfestelle und die Abläufe zum Postversand und Zahlungsablauf sowie über geänderte Verfahrensabläufe durch Einsatz eines neuen Beihilfebearbeitungsprogramms.
- (2) Der WTV stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personalunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (3) Der WTV teilt dem Kreis alle neuen Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung z. B. aufgrund von Versetzung, Entlassung oder Tod unverzüglich mit.
- (4) Für die ordnungsgemäße Berechnung der Belastungsgrenze nach § 15 BVO stellt der WTV jährlich bis zum 31.01. dem Kreis eine Liste über die Bruttojahresbezüge und die Bruttojahresversorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger zur Verfügung. Darüber hinaus wird zum gleichen Stichtag eine Liste der aktiven Beamtinnen und Beamten des WTV mit Angaben zum Geburtsdatum, zur wöchentlichen Arbeitszeit und Besoldungsgruppe an den Kreis zum Abgleich der Stammdaten übersandt.
- (5) Änderungen, die den Beihilfeanspruch der in § 1 genannten Personen betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von dem WTV unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt beim WTV. Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom

WTV übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren oder nicht rechtzeitig überliefert wurden.

- (7) Die Auszahlung der Beihilfen, Abschläge, Rentenversicherungsbeiträge und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch den WTV.
- (8) Der WTV stellt den eigenen Beihilfeberechtigten die vom Kreis übermittelten Rundschreiben/Informationen/anderen Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Bearbeitung und Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (ab November 2021: Beihilfe NRWplus).
- (2) Die Auszahlung festgesetzter Beihilfen an die Beihilfeberechtigten erfolgt durch den WTV. Zu diesem Zweck stellt der Kreis dem WTV im Bedarfsfall eine Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen zur Verfügung.
- (3) Grundsatzentscheidungen der Beihilfestelle des Kreises finden auch für die Beihilfeberechtigten des WTV Anwendung.
- (4) Die Anträge werden mittels eines standardisierten, landeseinheitlichen Antragsformulars von den Beihilfeberechtigten selbst entweder auf dem Postweg oder per Beihilfe-NRW-App unmittelbar der Zentralen Scanstelle in Detmold zugeleitet. Fristwährend ist der Eingang bei der Zentralen Scanstelle.
Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.
- (5) Die für den WTV zuständige Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Der WTV verpflichtet sich, dem Kreis zur Deckung der Aufwendungen eine Fallkostenpauschale in Höhe von 42,27 EUR zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer je beschiedenen Beihilfeantrag zu zahlen. Die vorstehende Fallkostenpauschale wurde auf Grundlage der Jahresdaten aus 2020 ermittelt und deckt sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Leistungen nach § 2 ab.
Die Fallkostenpauschale beinhaltet grundsätzlich:

- den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ermittelten Personalaufwand (unter Zugrundelegung der im Abrechnungszeitraum geltenden KGST-Personalkostenpauschalen)
- Sach- und IT-Aufwand (Ist-Kosten des Rhein-Sieg-Kreises)
- einen prozentualen Zuschlag für beim Rhein-Sieg-Kreis anfallende Querschnittskosten (Gemein- und Overheadkosten), soweit diese dem Grunde nach in einem Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme/-wahrnehmung stehen

Von diesen Aufwendungen werden die Erträge in Höhe der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangenen Beträge in Abzug gebracht.

- (2) Für Sonderleistungen, die auf Wunsch des WTV erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (3) Die Fallkostenpauschale gilt zunächst bis zum 31.12.2022 und wird danach jährlich anhand des Rechnungsergebnisses der Beihilfestelle des jeweiligen Vorjahres überprüft. Sofern eine Anpassung der Fallkostenpauschale erforderlich ist, wird dies dem WTV schriftlich mitgeteilt. Die angepasste Fallkostenpauschale findet dann ab dem 01.01. des jeweiligen Folgejahres Anwendung (erstmalig 01.01.2023).
- (4) Im Falle einer Kostensteigerung um mehr als 5% pro Fall hat der WTV ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.
- (5) Sollte sich der Kreis zu einem anderen als in § 4 Abs. 1 genannten Datenverarbeitungsverfahren mit höheren Kosten entschließen, informiert der Kreis den WTV umgehend über das Vorhaben und die Auswirkungen auf die Fallkostenpauschale. In diesem Fall hat der WTV ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht von sechs Monaten zum Kalendervierteljahr.

§ 6

Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der WTV leistet an den Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf Basis der im Vorjahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Höhe teilt der Kreis dem WTV bis zum 20.01. mit. Die Überweisung durch den WTV erfolgt bis zum 31.01. eines jeden Jahres.
- (2) Der Kreis erstellt darüber hinaus jährlich zum Stichtag 31.12. eine Spitzabrechnung auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird dem WTV bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Erstattung erfolgt zeitgleich mit der Abschlagszahlung bis zum 31.01. eines jeden Jahres.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der WTV überträgt die Aufgaben der Beihilfebearbeitung gemäß § 91 Abs. 1 LBG NRW auf den Kreis. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt der Kreis in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.
- (2) Der Kreis verarbeitet die vom WTV zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag des WTV und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kreis verpflichtet sich, die ihm zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zu verwenden und diese Daten vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 8

Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch den WTV oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird dem WTV zugerechnet.

§ 9

Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Sie setzt die am 01.02.2018 in Kraft getretene Vereinbarung außer Kraft.

Siegburg, den

Wahnbachtalsperrenverband

Wahnbachtalsperrenverband

Siegburg, den

Rhein-Sieg-Kreis

Rhein-Sieg-Kreis